

Statistik nach der Pflegeberufe- Ausbildungsfinanzierungsverordnung



2022

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 27/07/2023

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 611 / 75 37 37

Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

www.destatis.de

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontakt

Zentraler Auskunftsdienst:

Tel.: +49 611 75 2405

Titel

© Caviar-Premium Icons by Neway Lau, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© Statistisches Bundesamt (Destatis), Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 5

- *Grundgesamtheit*: Träger der praktischen Ausbildung, Pflegeschulen, die in der Ausbildung nach Teil 2 und Teil 5 des Pflegeberufgesetzes befindlichen Personen (Pflegefachfrau/Pflegefachmann), Ausbildungsvergütungen
- *Räumliche Abdeckung*: Bundesgebiet, Bundesländer, Gemeinden/Geographische Gitterzelle (für Pflegeschulen und Träger der praktischen Ausbildung)
- *Berichtszeitraum / Berichtszeitpunkt*: Kalenderjahr. Stichtag 31. Dezember
- *Periodizität*: Jährlich
- *Rechtsgrundlagen*: Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung nach dem Pflegeberufgesetz sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen (Pflegeberufes-Ausbildungsfinanzierungsverordnung - PflAFinV) vom 2. Oktober 2018
- *Geheimhaltungsverfahren*: Rundungsverfahren
- *Qualität*: Die Qualität der erhobenen Einzeldaten wird für die Mehrheit der Merkmale als gut eingeschätzt

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 6

- *Erhebungsinhalte*: Auszubildende nach Geschlecht, Alter, Ausbildungsumfang, Erhalt von Fördermitteln, Beginn und Ende der Ausbildung, Grund der Beendigung, Art des Abschlusses, vertraglich vorgesehene Ausbildungsvergütung; Pflegeschulen nach Art der Trägerschaft; Träger der praktischen Ausbildung nach Art des Trägers und Art der Trägerschaft
- *Zweck der Statistik*: Nutzung der Daten zur Darstellung und Bewertung der beruflichen Ausbildung in der Pflege sowie zur Beurteilung gesetzlicher Maßnahmen
- *Hauptnutzer/-innen der Statistik*: Politik, Verwaltung, Verbände, Wissenschaft, Medien sowie europäische und internationale Institutionen

3 Methodik

Seite 7

- *Art der Datengewinnung*: Totalerhebung mit Auskunftspflicht bei den zuständigen Stellen der Länder
- *Erhebungsinstrumente und Berichtsweg*: Elektronische Datenerhebung in XML-Struktur über eSTATISTIK.core

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 7

- Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit*: Die Qualität der erhobenen Einzeldaten wird für die Mehrheit der Merkmale als gut eingeschätzt
- *Nicht-stichprobenbedingte Fehler*: Bei den Auszubildenden bzw. den Pflegeschüler/innen sind kontinuierliche Veränderungen im Datenbestand durch Zu- und Abgänge (Neuverträge oder vorzeitige Lösungen) zu verzeichnen, deshalb hängt die Qualität der gelieferten Daten auch davon ab, wie zeitnah Änderungen in bereits bestehenden Ausbildungsverträgen und neue Ausbildungsverhältnisse von den Trägern der praktischen Ausbildung bzw. von den Pflegeschulen an die zuständigen Stellen der Länder übermittelt werden. Antwortausfälle bzw. unplausible Angaben werden durch Rückfragen der Statistischen Landesämter bei den Meldestellen ergänzt. Daten zu den Trägern der praktischen Ausbildung und zu den Ausbildungsvergütungen sind auch nach Rückfrage nicht fehlerfrei und vollständig.
 - *Laufende Revisionen*: Revisionen endgültiger Ergebnisse werden nicht vorgenommen

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 8

- *Aktualität*: Endgültige Ergebnisse werden 7 Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums veröffentlicht
- *Pünktlichkeit*: Die Daten werden in der Regel zum angegebenen Zeitpunkt veröffentlicht

6 Vergleichbarkeit

Seite 8

- *Qualitative Bewertung der Vergleichbarkeit:* Die Statistik wurde erstmals für den Berichtszeitraum 2020 veröffentlicht. Eine Bewertung der zeitlichen Vergleichbarkeit ist damit noch nicht möglich.
- *Änderungen, die Auswirkungen auf die zeitliche Vergleichbarkeit haben:* Entfällt

7 Kohärenz

Seite 9

- *Statistikübergreifende Kohärenz:* Abweichungen zu den Ergebnissen der Erhebung an den beruflichen Schulen und den Schulen des Gesundheitswesens sind methodisch bedingt. Unter anderem unterscheiden sich die Erhebungszeitpunkte (an den Schulen wird in der Regel kurz nach Beginn des Schuljahres erhoben) und die Auskunftspflicht (bei der Erhebung an den Schulen des Gesundheitswesens besteht oftmals keine Auskunftspflicht). Die Daten sind daher nur äußerst bedingt vergleichbar. Gleiches gilt für die Anzahl und die Art der erhobenen Merkmale.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 9

- *Verbreitungswege:* Pressemitteilungen, Genesis-Online, Tabellenband

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 10

- Entfällt.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Die Statistik nach der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (Pflegeausbildungsstatistik) erfasst alle in der Ausbildung nach Teil 2 und Teil 5 des Pflegeberufegesetzes befindlichen Personen, inklusive Angaben zu den zugehörigen Trägern der praktischen Ausbildung, den Pflegeschulen und den Ausbildungsvergütungen.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhoben werden die Daten bei den für die Finanzierung der Pflegeausbildung zuständigen Stellen (kurz: zuständige Stellen der Länder). Die zuständigen Stellen bekommen ihre Informationen dabei von den Trägern der praktischen Ausbildung (Krankenhäuser, stationäre Pflegeeinrichtungen, ambulante Pflegeeinrichtungen) und den Pflegeschulen. Dargestellt werden die sich in der Ausbildung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann befindenden die Schülerinnen und Schüler an den Pflegeschulen für diesen Ausbildungsberuf.

1.3 Räumliche Abdeckung

Bundesgebiet, Bundesländer

Für die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen sind geofenzierte Daten verfügbar (Amtlicher Gemeindeschlüssel sowie geographische Gitterzelle).

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Kalenderjahr, Stichtag 31. Dezember.

1.5 Periodizität

Die Statistik wird jährlich durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen (Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung - PflAFinV) vom 2. Oktober 2018 in Verbindung mit dem Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz - PflBG) vom 17. Juli 2017.

Erhoben werden die Angaben nach § 22 PflAFinV.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 25 PflAFinV in Verbindung mit § 15 BStatG.

Auskunftspflichtig sind die zuständigen Stellen der Länder.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft der betroffenen Person zugeordnet werden können.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Zur Sicherstellung der Geheimhaltung wird ein Rundungsverfahren angewendet. Einzelergebnisse werden zunächst ohne Rundung ermittelt. Anschließend wird jede Zahl für sich auf ein Vielfaches von 3 auf- oder abgerundet. Insgesamtwerte können deshalb von der Summe der Einzelwerte abweichen.

Dieses Verfahren verzerrt die Daten nur geringfügig. Je ausgewiesener Datenzelle beträgt die Abweichung vom Echtwert maximal 1. Die Abweichung der Summe der Werte differenzierter Darstellungen vom Echtwert beträgt maximal die Anzahl der Merkmalsausprägungen.

Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip (ohne proportionale Quotierung, mit Erwartungswert von 0,5) dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Um die einheitliche Anwendung der Konzepte sicherzustellen, stimmen sich die Verantwortlichen des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Landesämter in regelmäßigen Sitzungen (mindestens einmal jährlich) hinsichtlich der Plausibilitätskontrollen und des Vorgehens bei Antwortausfällen inhaltlich ab.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Qualität der erhobenen Einzeldaten wird für die Mehrheit der Merkmale als gut eingeschätzt. Ausnahmen werden unter Punkt 4.3 erläutert.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Zum Erhebungsprogramm der Pflegeausbildungsstatistik gehören folgende Angaben:

a) Auszubildende:

Geschlecht, Geburtsjahr;

Datum des Beginns der Ausbildung;

Ausbildungsumfang nach Voll- oder Teilzeit;

die Tatsache des Erhalts von Fördermitteln nach § 81 des Dritten Buches oder nach § 16 des Zweiten Buches in Verbindung mit § 81 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch;

die Bezeichnung des Trägers der praktischen Ausbildung und der besuchten Pflegeschule;

sofern die Ausbildung im Berichtsjahr beendet wurde: Datum und Grund der Beendigung der Ausbildung, Art des Abschlusses;

Angaben über die vertraglich vorgesehene Ausbildungsvergütung pro Ausbildungsjahr

b) Träger der praktischen Ausbildung:

Art des Trägers: Krankenhaus, Stationäre Pflegeeinrichtung, Ambulante Pflegeeinrichtung

Art der Trägerschaft: öffentlich, privat, freigemeinnützig

c) Pflegeschulen:

Art der Trägerschaft: öffentlich, privat, freigemeinnützig

2.1.2 Klassifikationssysteme

Keine.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Berichtspflichtig sind die zuständigen Stellen der Länder. Diese geben Auskunft über die

- Auszubildenden
- Träger der praktischen Ausbildung
- Pflegeschulen

2.2 Nutzerbedarf

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Bundesministerium für Gesundheit (BMG), Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB), Länderministerien, europäische und internationale Institutionen, Verbände, sonstige Wirtschaftsvereinigungen, wissenschaftliche Institutionen und die Medien sind die Hauptnutzer der Statistik.

2.3 Nutzerkonsultation

Eine Abstimmung mit den Nutzerinnen und Nutzern, insbesondere den in 2.2. genannten Einrichtungen, erfolgt im Rahmen der AG Statistik der Konzierten Aktion Pflege. Außerdem findet ein regelmäßiger Austausch mit dem BIBB statt.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Pflegeausbildungsstatistik ist eine Totalerhebung mit Auskunftspflicht.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Pflegeausbildungsstatistik ist eine dezentrale Statistik. Die Datenlieferung der zuständigen Stellen an die Statistischen Landesämter erfolgt ausschließlich auf elektronischem Weg über die Schnittstelle eSTATISTIK.core. Über die Schnittstelle können die Daten als XML- bzw. CSV-Dateien geliefert werden.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die Meldungen werden in ein zentrales Aufbereitungsprogramm importiert. In diesem Programm nehmen die Statistischen Landesämter Plausibilitätskontrollen vor und erstellen das jeweilige Ergebnis auf Länderebene. Nach Abschluss der Aufbereitung aller Länderergebnisse wird im Statistischen Bundesamt das Gesamtergebnis auf Bundesebene erstellt.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Aufgrund der jährlichen Stichtagsdatenbereitstellung wird kein Saisonbereinigungsverfahren eingesetzt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Der Beantwortungsaufwand wird dadurch limitiert, dass die zu erhebenden Daten in der Regel bei den zuständigen Stellen bereits zur Erfüllung ihrer regulären Aufgaben vorliegen (siehe § 55 PflBG). Für die Lieferung an die Statistischen Landesämter ist allerdings noch eine gesonderte Aufbereitung der Daten notwendig.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Da sich um eine Vollerhebung mit Auskunftspflicht handelt, ist insgesamt von einer hohen Datenqualität auszugehen. Durch die Erhebung als Einzeldaten sind darüber hinaus tiefgegliederte Analysen sowie die Betrachtung flexibler Merkmalskombinationen möglich.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Bei der Statistik handelt es sich um eine Totalerhebung. Aus diesem Grund werden keine Stichprobenverfahren eingesetzt und somit können keine stichprobenbedingten Fehler auftreten.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Bei den Auszubildenden sind kontinuierlich Veränderungen im Datenbestand durch Zu- und Abgänge (Neuverträge oder vorzeitige Lösungen) zu verzeichnen, deshalb hängt die Qualität der gelieferten Daten auch davon ab, inwieweit sich die zuständigen Stellen jedes Jahr an den von der Statistik vorgegebenen Stichtag (31.12.) halten. Auch spielt dabei eine Rolle, wie zeitnah Änderungen in bereits bestehenden Verhältnissen von den Trägern der praktischen Ausbildung sowie den Pflegeschulen an die zuständigen Stellen gemeldet werden. In einigen Fällen werden den zuständigen Stellen Änderungen am Datenbestand erst nach Abschluss des Berichtszeitraums bzw. nach dem 15. Februar (Liefertermin an die statistischen Landesämter) gemeldet. Dadurch kann der veröffentlichte Datenbestand vom tatsächlichen Datenbestand abweichen.

Antwortausfälle bzw. unplausible Angaben werden durch Rückfragen der Statistischen Landesämter bei den Meldestellen ergänzt.

Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten (Meldestellen / Unit-Non-Response)

Keine Antwortausfälle.

Antwortausfälle auf Ebene der wichtigen Merkmale Item-Non-Response)

Nicht alle Antwortausfälle können aufgeklärt werden: Die Träger der praktischen Ausbildung sind häufiger nicht ermittelbar und eine Zuordnung zu den Auszubildenden ist nicht möglich (2022: 4 %, 2021: 5 %, 2020: 4%). 2022 fehlten Angaben vor allem in Sachsen-Anhalt vor 83%). Dies kann beispielsweise dann vorkommen, wenn sich der Träger der praktischen Ausbildung außerhalb des Bundeslandes der zuständigen Meldestelle befindet oder wenn der Träger der praktischen Ausbildung noch keinen Antrag auf Finanzierung gestellt hat. In diesen Fällen können für die Art des Trägers sowie für die Art der Trägerschaft keine Angaben gemacht werden.

Ausbildungsvergütungen lagen den Meldestellen bei der erstmaligen Erhebung für das Berichtsjahr 2020 für das erste Ausbildungsjahr häufig nicht vor (5 %). Für die Ausbildungsjahre zwei und drei fehlten Angaben zur

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Vergütung 2020 noch zu großen Teilen (41 %). Für das Berichtsjahr 2021 fehlten Ausbildungsvergütungen für die ersten beiden Ausbildungsjahre bei weniger als 4%, beim dritten Ausbildungsjahr bei 5% der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge (in Vollzeit) im Berichtsjahr. Für das Saarland fehlten die Ausbildungsvergütungen für das dritte Ausbildungsjahr komplett.

Ausbildungsvergütungen lagen den Meldestellen bei der erstmaligen Erhebung für das Berichtsjahr 2020 für das erste Ausbildungsjahr häufig nicht vor (5 %). Für die Ausbildungsjahre zwei und drei fehlten Angaben zur Vergütung 2020 noch zu großen Teilen (41 %). Für das Berichtsjahr 2021 fehlten Ausbildungsvergütungen für die ersten beiden Ausbildungsjahre bei weniger als 4 %, beim dritten Ausbildungsjahr bei 5 % der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge (in Vollzeit) im Berichtsjahr. Für das Saarland fehlten die Ausbildungsvergütungen für das dritte Ausbildungsjahr vollständig.

2022 waren die Angaben bei insgesamt 7 % der Auszubildenden nicht ermittelbar, verursacht durch fehlende Angaben vor allem aus Sachsen-Anhalt (89 %) und Bayern (11 %). Im Saarland fehlten die Angaben zum zweiten (93 %) und dritten Ausbildungsjahr (100 %) beinahe vollständig.

Unplausible Angaben

Nicht alle unplausiblen Angaben können aufgeklärt werden: Ausbildungsvergütungen können fehlerhaft sein, weil ergänzend gezahlte Beträge z.B. bei Vorbildung oder Weiterbildungsmaßnahmen nicht von der Ausbildungsvergütung abgrenzbar sind, wodurch ggf. erhöhte Vergütungen entstehen. Zu hohe Beträge entstehen ggf. auch, wenn bei Berechnung der Ausbildungsvergütungen durch die Meldestellen Bruttoarbeitgeberbeträge herangezogen werden.

Aufgrund der unvollständigen und noch unsicheren Datenlage im ersten Berichtsjahr wurden die Daten zur Ausbildungsvergütung, zur Art des Trägers und zur Art der Trägerschaft der Träger der praktischen Ausbildung für das Berichtsjahr 2020 nicht veröffentlicht.

Ab Berichtsjahr 2021 werden Daten zu den Trägern der praktischen Ausbildung, bei denen die Ausbildung absolviert wird, sowie zu den Ausbildungsvergütungen veröffentlicht. Fehlende Werte zu den Ausbildungsvergütungen werden soweit möglich ergänzt durch den Modus der Ausbildungsvergütung beim gleichen Träger. Dieses Verfahren ermöglicht die Erfassung von Daten bei länderübergreifenden Ausbildungen.

Fehlende Daten werden ausgewiesen. Die Hinweise zu den Antwortausfällen und zur Plausibilität sind bei der Bewertung zu berücksichtigen. Nicht veröffentlicht wird aufgrund der unvollständigen Datenlage die Anzahl und Art der Träger der praktischen Ausbildung mit Auszubildenden am Stichtag. Hier würden die Fallzahlen auf Basis der vorliegenden Erkenntnisse ggf. signifikant unterschätzt.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Die veröffentlichten Daten haben automatisch den Status eines endgültigen Ergebnisses.

4.4.2 Revisionsverfahren

Entfällt.

4.4.3 Revisionsanalysen

Entfällt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Veröffentlichung der endgültigen Ergebnisse erfolgt innerhalb von 7 Monaten nach Ablauf des Berichtszeitraums. Vorläufige Ergebnisse für relevante Eckzahlen werden ab Berichtsjahr 2021 jeweils im Mai des Folgejahres veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

Die endgültigen Ergebnisse liegen wie vorgesehen 7 Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums vor.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Entfällt.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die Erhebung wurde erstmals für das Berichtsjahr 2020 durchgeführt. Ein direkter Vergleich mit vorherigen Berichtsjahren ist damit nicht möglich. Vor 2020 wurden Daten zu den Auszubildenden in Pflegeberufen in der Statistik der beruflichen Schulen erfasst. Die beiden Statistiken sind allerdings nur bedingt vergleichbar (siehe 7.1.).

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Neben der Pflegeausbildungsstatistik werden Daten zu den Pflegeberufen auch in der Statistik der beruflichen Schulen (inklusive der Erhebung an den Schulen des Gesundheitswesens) erfasst. Die Statistiken weisen dabei zum Teil deutliche Unterschiede auf.

Aufgrund der unterschiedlichen Struktur sowie des unterschiedlichen Aufbaus sind Vergleiche zwischen Schulstatistik und der Pflegeausbildungsstatistik nur sehr eingeschränkt möglich. Zeitreihenanalysen, die Daten aus beiden Quellen verwenden, sind daher vorsichtig zu interpretieren.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die statistikinterne Kohärenz ist gegeben.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Daten gehen voraussichtlich regelmäßig in die internationale Bildungsberichterstattung von UNESCO, OECD und Eurostat (so genannte UOE-Datenlieferung) ein.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Regelmäßige Pressemitteilungen bei Veröffentlichung der endgültigen Ergebnisse (7 Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums).

Veröffentlichungen

Die Ergebnisse werden in elektronischer Form angeboten.

Kostenfreies Datenangebot:

Grunddaten und Pressemitteilungen unter www.destatis.de.

Unter www.destatis.de > Gesellschaft und Umwelt > Bildung, Forschung und Kultur > Berufliche Bildung > Publikationen kann der Statistische Bericht zur Statistik kostenfrei als Excel-Datei bezogen werden.

Länderergebnisse sind auf den Internetseiten des jeweiligen Statistischen Landesamtes erhältlich.

Online-Datenbank

Die Publikation der Ergebnisse erfolgt zu Teilen zudem über die Datenbank GENESIS-Online (<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>)

Zugang zu Mikrodaten

Mikrodaten sind nicht verfügbar.

Sonstige Verbreitungswege

Tiefer gegliederte Länderergebnisse werden von den jeweiligen Statistischen Landesämtern veröffentlicht.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik sind nicht verfügbar.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Entfällt.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Entfällt.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Veröffentlichung der endgültigen Ergebnisse erfolgt innerhalb von 7 Monaten nach Ablauf des Berichtszeitraums.

Die Daten stehen kostenfrei auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes zur Verfügung (siehe 8.1).

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Entfällt.